



2026/387

24.2.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/387 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 2026

**zur Festlegung des Formats der Europäischen Technischen Bewertung gemäß der Verordnung
(EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand von Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3110 sind die Anforderungen an den Inhalt der Europäischen Technischen Bewertung („ETB“). Da die technischen Details, die für die Umsetzung der Bewertungs- und Überprüfungssysteme, die anzuwenden sind, erforderlich sind, im anwendbaren Europäischen Bewertungsdokument („EBD“) festgelegt sind, sollte die ETB nur die erforderlichen zusätzlichen technischen Details für die Umsetzung der Bewertungs- und Überprüfungssysteme enthalten, die nicht im EBD enthalten sind.
- (2) Das Format der ETB sollte dergestalt angepasst werden, dass darin die einschlägigen Informationen im Einklang mit den im anwendbaren EBD enthaltenen Elementen dargestellt werden. Sie sollte zudem mit den nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/3110 entwickelten Leitlinien zur Gewährleistung der Interoperabilität der vom Menschen lesbaren und maschinenlesbaren Formate für die Leistungs- und Konformitätserklärung im Einklang stehen. Diese technischen Details sollten in einem allgemeinen und einem spezifischen Teil der ETB dargelegt werden, wobei der allgemeine Teil Informationen zur Identifizierung und Verwaltung und der spezifische Teil technische Informationen umfassen sollte, damit eine klare, strukturierte und harmonisierte Darstellung dieser Informationen sichergestellt ist.
- (3) Zum Schutz vertraulicher technischer Informationen zu dem Produkt sollte der Hersteller bei der zuständigen technischen Bewertungsstelle angeben können, welche Abschnitte der Produktbeschreibung vertraulich sind und nicht zusammen mit der ETB weitergegeben werden dürfen. Vertrauliche Informationen sollten in separate Anhänge der ETB aufgenommen werden.
- (4) Die gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3110 eingerichtete Organisation für die technische Bewertung und die mit Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung eingesetzte Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauprodukteverordnung wurden konsultiert.
- (5) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 90 der Verordnung (EU) 2024/3110 eingerichteten Ausschusses „Bauprodukte“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Format der Europäischen Technischen Bewertung ist im Anhang dargelegt.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Format der Europäischen Technischen Bewertung

Wenn die ETB ausgedruckt werden kann, müssen die Felder eine eindeutige Identifizierung ermöglichen. In vom Menschen lesbaren und maschinenlesbaren ETB müssen die Informationen in einer formal strukturierten und öffentlich zugänglichen Form bereitgestellt werden.

In die ETB aufzunehmende Felder:

1. **Liste der Felder, die nur in die ausdruckbare ETB aufzunehmen sind**
 - a) Logo der technischen Bewertungsstelle, die die ETB ausstellt,
 - b) Logo der Europäischen Organisation für technische Bewertung,
 - c) Unterschrift (am Ende des Dokuments ohne Anhänge).
2. **Liste der Felder, die nur in die maschinenlesbare ETB aufzunehmen sind**
 - a) Identifizierungscode des verwendeten strukturierten Formats (Schemas) einschließlich der Version,
 - b) Permalink zu den Informationen zur Beschreibung des verwendeten strukturierten Formats (Datenvorlage und Datenwörterbuch),
 - c) digitale Signatur.
3. **Liste der Felder, die in den allgemeinen Teil der ETB aufzunehmen sind (druckbare sowie vom Menschen lesbare und maschinenlesbare Formate)**
 - a) Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2024/3110,
 - b) ETB-Code,
 - c) Nummer der ETB-Version,
 - d) gegebenenfalls ersetzte ETB-Version,
 - e) Datum der Ausstellung der ETB,
 - f) Sprache der ETB,
 - g) Identifizierungsnummer der technischen Bewertungsstelle, die die ETB ausstellt,
 - h) Name der technischen Bewertungsstelle, die die ETB ausstellt,
 - i) Anschrift der technischen Bewertungsstelle, die die ETB ausstellt,
 - j) Handelsname des von der ETB erfassten Produkts,
 - k) vollständiger Code des für die Ausstellung der ETB verwendeten EBD,
 - l) Titel des für die Ausstellung der ETB verwendeten EBD,
 - m) Hersteller,
 - n) Anschrift des Herstellers,
 - o) von der ETB erfasste Herstellungsbetriebe (dieses Feld ist mehrfach aufzunehmen, wenn die ETB mehr als eine Anschrift des Herstellungsbetriebs erfasst):
 - (1) Anschrift,
 - (2) Code, wenn die Anschrift als vertrauliche Information zu behandeln ist,
 - p) Anzahl der Seiten der ETB,
 - q) gegebenenfalls Anzahl der nichtvertraulichen Anhänge der ETB,
 - r) gegebenenfalls Anzahl der vertraulichen Anhänge der ETB,
 - s) gegebenenfalls Bezugnahme auf den Anhang, der vertrauliche Informationen enthält und bei der öffentlichen Verbreitung der ETB nicht in ihr enthalten ist (dieses Feld ist mehrfach aufzunehmen, wenn mehrere Anhänge vorgelegt werden).
4. **Liste der Felder, die in den spezifischen Teil der ETB aufzunehmen sind (druckbare sowie vom Menschen lesbare und maschinenlesbare Formate)**
 - a) Technische Beschreibung des Produkts oder der Produktpalette, das bzw. die von der ETB erfasst ist,
 - b) weitere Spezifikationen der Verwendungszwecke im Einklang mit dem anwendbaren EBD,

- c) Ergebnisse der Bewertung der Leistung des Produkts, einschließlich der Bewertung der Leistung in Bezug auf die vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3110 und der erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der im EBD enthaltenen Digitalisierungsleitlinien, einschließlich der folgenden Informationen für jedes wesentliche Merkmal:
 - (1) Bezeichnung des wesentlichen Merkmals,
 - (2) eindeutige Bezugnahme auf die anwendbare Bewertungsmethode,
 - (3) physikalische Größe der Leistung, ausgedrückt gemäß dem internationalen Einheitensystem (metrisches SI-System): Zeit (T), Länge (L), Masse (M), elektrischer Strom (I), thermodynamische Temperatur (K), Stoffmenge (N) und Lichtstärke (J), Ableitung von SI-Basiseinheiten oder ein Verhältnis,
 - (4) Angabe der Ergebnisse als Stufe, Klasse oder in Form einer Beschreibung,
 - (5) Einheiten, in denen die Leistung angegeben wird, oder eine dimensionslose Größe,
 - (6) zusätzliche, für die Auslegung der bereitgestellten Informationen erforderliche Informationen,
 - d) Bewertungs- und Überprüfungssystem, das anzuwenden ist (dieses Feld ist mehrfach aufzunehmen, wenn mehr als ein Bewertungs- und Überprüfungssystem anwendbar ist),
 - e) gegebenenfalls die nicht im EBD enthaltenen technischen Details, die für die Umsetzung des Bewertungs- und Überprüfungssystems erforderlich sind,
 - f) Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage des anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssystems (dieses Feld ist mehrfach aufzunehmen, wenn mehr als eine Rechtsgrundlage anwendbar ist),
 - g) die technischen Details, die für die Umsetzung des Bewertungs- und Überprüfungssystems erforderlich sind.
5. **Liste der Felder, die in Bezug auf die für die Ausstellung der ETB verantwortliche Person in der technischen Bewertungsstelle aufzunehmen sind**
- a) Name der verantwortlichen Person,
 - b) Stellung der verantwortlichen Person.
-